

(7) Getrennt liegende Maßeinheiten, die von einem Muter begehrt werden, werden nicht als ein Grubenfeld zusammengerechnet, sondern als besondere Grubenfelder verliehen (vergl. jedoch § 84 Abs. 5) und besteuert.

(8) Das Recht, verlassene Halden und Wäschschlämme zu benutzen, kann, wenn diese sich nicht in verliehenem Grubenfelde befinden, auf vorgängige Mutung besonders verliehen werden und zwar nach Maßeinheiten von vierzig Hektar, in der Tiefe begrenzt durch das feste Gestein.

§ 53.

(1) Vor der Verleihung werden die Grenzen des Grubenfeldes mit Beziehung auf benachbarte, ihrer Lage nach unverrückbare Punkte dergestalt bezeichnet, daß sie danach in der Natur mit Sicherheit aufgefunden werden können. Diese Begrenzungsangaben werden sowohl dem Muter als auch den Eigentümern der benachbarten Grubenfelder zur Anerkennung vorgelegt und zwar werden beide Teile zu einem Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Begrenzungsangaben als von ihnen anerkannt erachtet werden.

(2) Entstehen hinsichtlich der Anerkennung Streitigkeiten, so kann das Bergamt eine amtliche Vermessung und Versteinung der Grenzen vornehmen lassen.

§ 54.

Die Verleihung erfolgt, wenn nicht die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen durch natürliche Hindernisse verzögert worden ist, längstens in zwei Monaten nach Einlegung der Mutung, im Falle des § 38 nach Einreichung der Karte.

§ 55.

Über die Verleihung wird dem Beliehenen eine Verleihungsurkunde vom Bergamt ausgestellt, in der

- a) der Name des Beliehenen,
 - b) das verliehene Mineral,
 - c) die Grenzen des Grubenfeldes nach § 53,
 - d) dessen Größe in Maßeinheiten nach § 52 berechnet und
 - e) bei einem neuen Bergwerk der ihm beigelegte Name
- angegeben werden.

§ 56.

(1) Das Bergamt hält über die Verleihungen Verleih- und Lehnbücher.

(2) Die Verleihbücher enthalten beglaubigte Abschriften von den Verleihungsurkunden nach der Zeitfolge der Verleihungen.